Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

zum

Bebauungsplan Nr. 76/2 „Nordstadt III - Teilgebiet 1“

der Stadt Radevormwald

Stand: 29. September 2015

Auftraggeber: Heidi Varosi
Carl-Diem-Straße 22
42477 Radevormwald

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Rehwinkel 15
51580 Reichshof

HKR
Müller Hellmann
Landschaftsarchitekten

Tel.: 02297 / 9008-20
Fax: 02297 / 9008-29
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Nadine Faßbeck, M. Eng. Landschaftsarchitektur/Regionalentwicklung
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG …… 1
2 WIRKFAKTOREN…….. 2
3 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES BAUVORHABENS GEMÄß § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ…….. 3
4 FAZIT……... 6
5 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS…….. 6

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Vorhabenbereichs.....2
Abb. 2: Blick auf den Vorhabenbereich.....2

ANHÄNGE

Anlage 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4701„Radevormwald“

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Vorhabenträgerin, Frau Heidi Varosi, plant in Zusammenarbeit mit der Stadt Radevormwald den Bebauungsplan Nr. 76/2 „Nordstadt III - Teilgebiet 1“ zu ändern. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von drei Mehrfamilienhäusern auf den Grundstücken Gemarkung Radevormwald, Flur 28, Flurstücke 669 und 670 der Stadt Radevormwald zu schaffen.

Für das Vorhaben ist nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Artenschutzprüfung gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nachzuweisen.

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bau- oder Planvorhabens, welche nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Die Artenschutzprüfung Stufe I erfolgt als Risikoeinschätzung, da eine differenzierte Bestandserfassung der planungsrelevanten Arten aufgrund des kurzen vorgegebenen Bearbeitungszeitraumes nicht erfolgen konnte und wegen der absehbar geringfügigen Auswirkungen auch für entbehrlich gehalten wird.

Das Planungsbüro HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN wurde im September 2015 mit der Erarbeitung der Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt.

Der Vorhabenbereich befindet sich im nördlichen Kernbereich von Radevormwald. Er wird durch die Straße „Bachstraße“ im Osten begrenzt. Nach Norden, Westen und Süden schließt Wohnbebauung der Bachstraße und der Carl-Diem-Straße an. Im Plangebiet selbst dominiert

die Nutzung als Pferdeweide bzw. Mähwiese. Im westlichen Bereich befinden sich zudem Scherrasenflächen sowie Saumstrukturen in den Randbereichen.

Die Lage des Vorhabenbereichs ist in Abbildung 1 dargestellt.

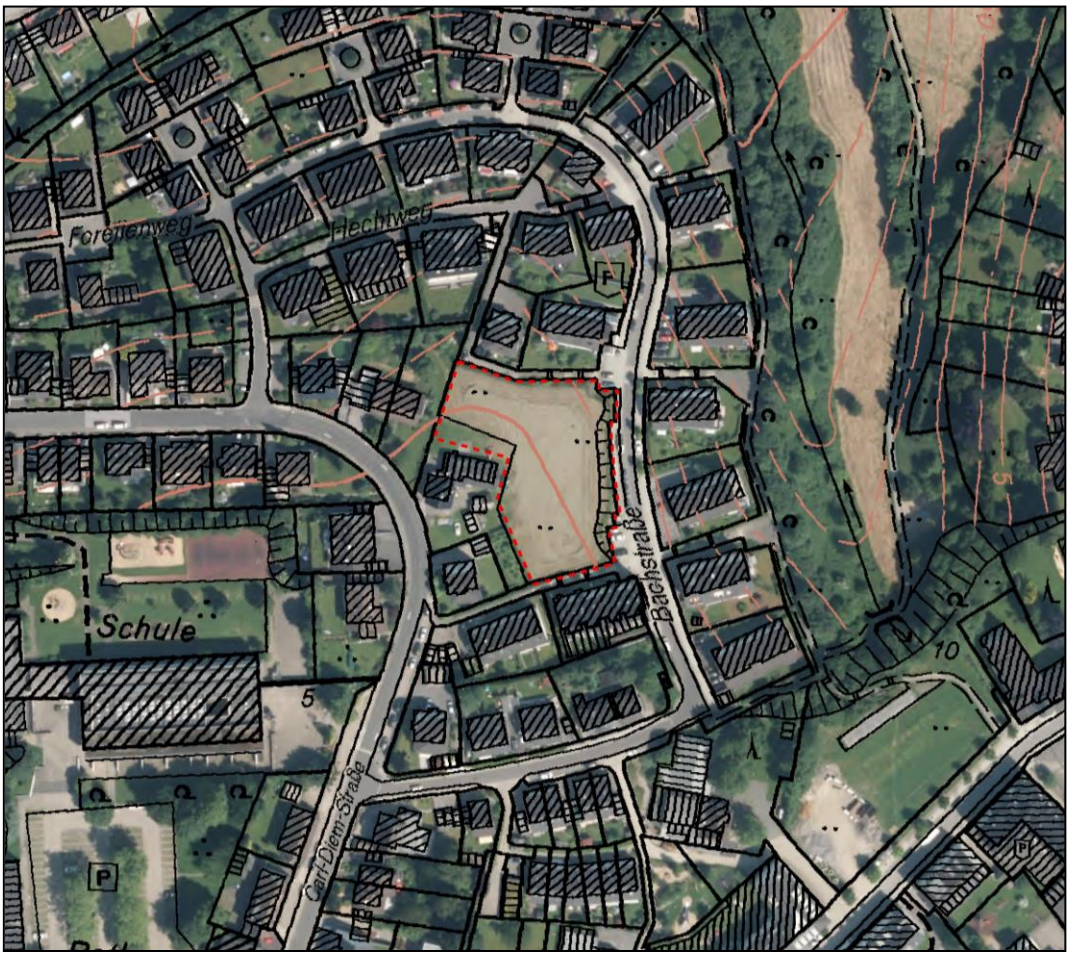

Abb. 1: Lage des Vorhabenbereichs, o. M. (© IT NRW, 2015)

Abb. 2: Blick auf den Vorhabenbereich

2 WIRKFAKTOREN

Die Planung sieht vor, auf den bisher landwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzten Grundstücken drei Mehrfamilienhäuser zu errichten. Dabei kommt es zum Verlust einer Fettwiese/-weide, von Scherrasenflächen und von Saumstrukturen.

Bei Realisierung des Bauvorhabens ist mit folgenden Auswirkungen (Wirkfaktoren) auf die Tier- und Pflanzenwelt und ihre Lebensraumfunktionen zu rechnen:

- Habitatfunktionsverlust für Tiere, die aufgrund ihrer Habitatansprüche an Fettwiese/-weide, Scherrasen und/oder Saumstrukturen gebunden sind,
- Störungen von Habitatfunktionen auf Flächen, die an den Eingriffsbereich angrenzen (Wirkraum)

3 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES BAUVORHABENS GEMÄß § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Die in Kap.1 aufgeführten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in Nordrhein-Westfalen für die sog. „Planungsrelevanten Arten“. Es handelt sich um eine Auswahl naturschutzfachlich begründeter Arten, die einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind. In Ausnahmefällen können im Rahmen der Risikoeinschätzung auch Artengruppen zusammengefasst werden.

Die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen und Habitate sowie die Auswertung der Liste der Schutzwürdigen Arten des LANUV hat ergeben, dass im Wirkbereich des Eingriffs streng oder besonders geschützte Arten vorkommen könnten. Das Landschafsinformationssystem des LANUV (LINFOS) weist für den Quadranten 3 im Messtischblatt 4710 „Radevormwald“ die in Anlage 1 (s. Anhang) aufgeführten „Planungsrelevanten Arten“ in die vom Eingriff unmittelbar betroffenen Lebensraumtypen „Säume, Hochstaudenfluren, Fettwiesen und -weiden, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ aus. Insgesamt können 17 Vogelarten und eine Säugetierart (Fledermaus) potenziell vorkommen. Des Weiteren wurden der Naturschutzbund Deutschland KV Oberberg (NABU), der Rheinisch-Bergische Naturschutzbund (RBN) und die Untere Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises. Der ULB liegen keine Erkenntnisse zu planungsrelevanten Arten vor. NABU und RBN liegen derzeit keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (s. Anlage 1) hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der kartierten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten unterzogen. Die Betroffenheit im Hinblick auf die einzelnen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird dargestellt (Risikoeinschätzung). Im Rahmen der Risikoeinschätzung werden Arten mit ähnlicher Betroffenheit zu Artengruppen zusammengefasst.

Säugetiere

Fledermäuse (Zwergfledermaus)
Der Vorhabenbereich eignet sich als Jagdhabitat für die potenziell vorkommendene Fledermausart, die möglicherweise im Bereich der angrenzenen Wohnbebauung Tagesverstecke und/oder Fortpflanzungsstätten besitzt. Insbesondere in nordöstlicher Richtung bestehen weitere Nahrungshabitate, sodass es sich bei dem verhältnismäßig kleinen Eingriffsbereich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat handelt. Da keine Gehölze oder Gebäude entfernt werden müssen, kommt es nicht zum Verlust von Tagesverstecken oder Fortpflanzungshabitaten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Vögel

Greifvögel und Eulen (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke, Rotmilan, Waldohreule, Waldkauz)
Horste oder größere Baumhöhlen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten, wurden im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung nicht vorgefunden. Für die Arten ist das Grünland als Nahrungshabitat geeignet, auf Grund des relativ kleinflächigen Eingriffs und weiterer potenzieller Nahrungshabitate im nordöstlichen Bereich handelt es sich jedoch nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Greifvögeln und Eulen ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Spechte (Kleinspecht)
Baumhöhlen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der genannten Spechtart dienen könnten, wurden im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung nicht vorgefunden. Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Schwalben (Mehlschwalbe, Rauchschwalbe), Schleiereule
Das Plangebiet eignet sich aufgrund der Nähe zur Siedlung als Jagdhabitat für die genannten Arten. Allerdings handelt es sich auf Grund des relativ geringen Eingriffs und weiterer potenzieller Nahrungshabitate im nordöstlichen Bereich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Da keine Gebäude entfernt werden müssen, kommt es nicht zum Verlust von Fortpflanzungshabitaten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Baumpieper
Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände, in denen höhere Gehölze als Singwarten dienen. Es werden Waldränder, Aufforstungen, lichte Wälder, aber auch Heide- und Moorgebiete, Grünländer und Brachen mit Gehölzstrukturen besiedelt. Da keine Gehölze entfernt werden, ist eine Tötung von Individuen und die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen. Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der

näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Feldsperling

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Da keine Gehölze entfernt werden müssen, kommt es nicht zum Verlust von Fortpflanzungshabitaten. Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Feldlerche, Kiebitz

Bei den genannten Arten handelt es sich um Bewohner der halboffenen und offenen Kulturlandschaft. Sie brüten zwischen Mitte März und Ende August (die Brutzeit variiert je nach Art) am Boden oder in Bodennähe auf Ackerflächen oder extensiv genutzten Säumen. Damit kann der Verlust einer Fortpflanzungs- oder Brutstätte ausgeschlossen werden. Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Auf Grund der geringen Größe der Eingriffsfläche handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Eisvogel

Der Eisvogel benötigt zur Brut steile Uferabbrüche an Fließgewässern, die im Plangebiet nicht vorhanden sind. Der Verlust von Individuen bzw. die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. Auch zum Nahrungserwerb ist der Eisvogel überwiegend in Gewässernähe anzutreffen. Er jagt allerdings auch fernab von Gewässern. Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Eisvogels ist nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Weitere Vogelarten

Für die landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Star, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wurde ermittelt, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten auszuschließen ist, da sie allgemein wenig empfindlich gegen Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand sind. Daher besteht keine Erfordernis, diese Arten einer weiter gehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die

Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, war vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Grundsätzlich können gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch Störungen während des Baubetriebs infolge staub- und gasförmigen Emissionen, von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten und zum Verbotstatbestand führen. Diese Störungen sind vorübergehend und führen daher nicht zur dauerhaften Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

4 FAZIT

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch den BP Nr. 76/2 „Nordstadt III - Teilgebiet 1“ der Stadt Radevormwald keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten. Die artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG treten daher nicht ein. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich daher nicht.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Vorkommen gefährdeter Pflanzen im Plangebiet sind nicht bekannt.

Aufgestellt:

Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW
Reichshof, den 29. September 2015

5 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE, 2012: Störungsempfindliche Vogelarten. Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der Zentralen Artdatenbank.

OBERBERGISCHER KREIS, 2015: Mail vom 21.09.2015 zu planungsrelevanten Arten

Verwendete Internetseiten:

www.tim-online.nrw.de, abgerufen am 20.05.2015

http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47103, abgerufen am 16.09.2015

Telefonische Auskünfte:

Anfrage an den NABU Oberberg zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten, 15.09.2015

Anhang 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4710 „Radevormwald“						
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Säume, Hochstaudenfluren, Fettwiesen und -weiden						
Art		**Status**	**Erhaltungszustand in NRW (KON)**	**Säume**	**Gärten**	**Fettwiese/-weide**
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**					
Fledermäuse						
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G		XX	(X)
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G		X	(X)
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	X	X	(X)
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-	X		XX
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G		(X)	
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U			(X)
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U	(X)	X	(X)
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	X		(X)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	X	X	(X)
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G		X	(X)
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	X		
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	X	X	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U-	X	X	X
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U	(X)		(X)
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U	X	X	X
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	(X)	X	(X)
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	XX	X	X
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	S			X

S	Erhaltungszustand schlecht		
G	Erhaltungszustand günstig	WS	Wochenstube
U	Erhaltungszustand ungünstig	WQ	Winterquartier
X	Vorkommen	XX	Hauptvorkommen
(X)	potenzielles Vorkommen		